

Merkblatt

Wichtige Informationen zur Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), zur Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) und zu den besonderen Leistungen nach § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG)

I. Allgemeiner Datenschutzhinweis

Ihre Angaben als nachfragende Person über Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse werden als Sozialgeheimnis behandelt und Dritten nicht unbefugt offenbart. Eine Offenbarung personenbezogener Daten ist nur zulässig, soweit der Betroffene im Einzelfall eingewilligt hat oder soweit eine gesetzliche Offenbarungsbefugnis vorliegt.

Die Verarbeitung Ihrer Daten erfolgt unter Beachtung der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung, des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie entsprechender Vorschriften der Datenschutzgesetze der Länder. Rechtsgrundlage für die Erhebung sind die §§ 60 ff. des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) und die §§ 67 ff. SGB X. Diese Daten werden in automatischen Datenverarbeitungsanlagen gespeichert. Die Datenverarbeitung ist zulässig, da sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit des Trägers der Eingliederungshilfe liegenden Aufgaben erforderlich ist.

Aufgabe der Sozialhilfe, Leistungsarten, Rechte der Leistungsberechtigten

Aufgabe der Sozialhilfe ist es, nachfragende Personen zu unterstützen, die vorübergehend oder dauernd nicht in der Lage sind, mit eigenen Kräften und Mitteln eine sozialhilferechtlich bedeutsame Notlage zu beseitigen. Zu diesem Zweck werden die in § 8 SGB XII aufgeführten Leistungen der Sozialhilfe erbracht. Es handelt sich um die...

Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII

Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII ist Personen zu leisten, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, insbesondere aus ihrem Einkommen und Vermögen, beschaffen können. Bei nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartnern sind das Einkommen und das Vermögen beider Ehegatten oder Lebenspartner gemeinsam zu berücksichtigen. Gehören minderjährige unverheiratete Kinder dem Haushalt ihrer Eltern oder eines Elternteils an und können sie den notwendigen Lebensunterhalt aus ihrem Einkommen und Vermögen nicht bestreiten, sind auch das Einkommen und das Vermögen der Eltern oder des Elternteils gemeinsam zu berücksichtigen.

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel SGB XII

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist nach den besonderen Voraussetzungen des Vierten Kapitels SGB XII Personen zu leisten, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, und

1. die Altersgrenze nach § 41 Abs. 2 SGB XII vollendet haben, oder
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben und unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage voll erwerbsgemindert im Sinne des § 43 Abs. 2 SGB VI sind und bei denen unwahrscheinlich ist, dass die volle Erwerbsminderung behoben werden kann, oder
3. das 18. Lebensjahr vollendet haben, für den Zeitraum, in dem sie in einer Werkstatt für behinderte Menschen (§ 57 SGB IX) oder bei einem anderen Leistungsanbieter (§ 60 SGB IX) das Eingangsverfahren und den Berufsbildungsbereich durchlaufen,

sofern sie ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, insbesondere aus ihrem Einkommen und Vermögen, beschaffen können. Einkommen und Vermögen des nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartners sowie des Partners einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft, die dessen notwendigen Lebensunterhalt übersteigen, sind zu berücksichtigen.

Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel SGB XII

Hilfen zur Gesundheit, Hilfe zur Pflege, Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und Hilfen in andern Lebenslagen werden nach dem Fünften bis Neunten Kapitel SGB XII geleistet, soweit den Leistungsberechtigten, ihren nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartnern und, wenn sie minderjährig und unverheiratet sind, auch ihren Eltern oder einem Elternteil die Aufbringung der Mittel aus dem Einkommen und Vermögen nach den Vorschriften des Elften Kapitels SGB XII nicht zuzumuten ist.

Aufgabe der Sozialhilfe ist es, den Leistungsberechtigten die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Die Leistung soll sie so weit wie möglich befähigen, unabhängig von ihr zu leben; darauf haben auch die Leistungsberechtigten nach ihren Kräften hinzuwirken. Zur Erreichung dieser Ziele haben die Leistungsberechtigten und die Träger der Sozialhilfe im Rahmen ihrer Rechte und Pflichten zusammenzuwirken.

Rechtsgrundlage für die Leistungserbringung ist in erster Linie das SGB XII.

Auf Sozialhilfe besteht ein Anspruch, soweit bestimmt wird, dass die Leistung zu erbringen ist. Der Anspruch kann nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden. Über Art und Maß der Leistungserbringung ist nach pflichtgemäßen Ermessen zu entscheiden, soweit das Ermessen nicht ausgeschlossen wird. Werden Leistungen auf Grund von Ermessensentscheidungen erbracht, sind die Entscheidungen im Hinblick auf die sie tragenden Gründe und Ziele zu überprüfen und im Einzelfall gegebenenfalls abzuändern.

Pflichten der nachfragenden Personen und der Leistungsberechtigten

Die Leistungen der Sozialhilfe dienen nach § 18 SGB XII der Abwendung einer gegenwärtigen Notlage. Sie werden daher grundsätzlich nicht rückwirkend erbracht.

Grundsätzlich muss jede nachfragende Person vor der Inanspruchnahme von Leistungen der Sozialhilfe ihre Arbeitskraft, ihr Einkommen und ihr Vermögen einsetzen.

Ansprüche gegen unterhaltspflichtige Angehörige und andere Dritte (z. B. Versicherungsträger, Arbeitgeber, Schadensersatzpflichtige und andere Stellen) sind im Rahmen der Einsatzzpflicht geltend zu machen, um eine Notlage zu beseitigen oder zu mildern.

Die Behörde ermittelt den Sachverhalt in der Regel von Amts wegen und berücksichtigt alle von der nachfragenden Person im Einzelfall vorgebrachten bedeutsamen Umstände, auch insoweit, als sie sich für die nachfragende Person günstig auswirken. Dabei bedient sich die Behörde der Beweismittel, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhaltes für erforderlich hält.

- Fortsetzung siehe Rückseite -

Ich bestätige/Wir bestätigen den Erhalt des Merkblattes.

Ort, Datum	Unterschrift des/der Hilfesuchenden/Hilfeempfängers/in sowie des (Ehe) Partners
Behörde, Unterschrift	Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreters/in

Wer Sozialhilfeleistungen beantragt oder erhält, hat nach § 60 SGB I insbesondere

1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen sowie Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen;
2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärung abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen. Diese Mitteilungspflicht bezieht sich in erster Linie auf die in den häuslichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Leistungsberechtigten eingetretenen Veränderungen; sie ist auch dann zu erfüllen, wenn der Leistungsberechtigte der Meinung ist, dass die Änderung auf die Leistung keinen Einfluss hat.

Eine Mitteilungspflicht besteht insbesondere, wenn

- a. der Leistungsberechtigte und die mit ihm im Haushalt lebenden Personen bislang unbekannte Einnahmen erzielen. Die Mitteilungspflicht ist auch zu erfüllen, wenn die Einnahmen nur vorübergehend erzielt werden. Sie besteht auch dann, wenn die Einnahmen von der Steuer- und/oder Beitragspflicht zur Sozialversicherung befreit sind. Der Mitteilungspflicht unterliegen beispielsweise die Aufnahme einer Arbeit (auch geringfügige Beschäftigungen oder Nebentätigkeiten) und jede andere Erzielung von Einnahmen (z. B. durch Vermietung von Zimmern, Zufluss von Renten, Pensionen, Treuegeldern, Abfindungen, Entschädigungen, Darlehen, durch Eingang rückständiger Forderungen, durch Lotteriegewinn, Erbschaft usw.). Der Behörde ist ebenfalls der Bezug von Naturalleistungen (Wohnung, Kost) oder die Entstehung einer Forderung gegen einen anderen mitzuteilen;
- b. sich der Bestand des vorhandenen Vermögens (z. B. durch Kauf, Verkauf, Schenkung, Erbschaft, Scheidung, Vermögensauseinandersetzung) ändert;
- c. der Leistungsberechtigte oder ein Mitglied der Haushaltsgemeinschaft den Haushalt verlässt (z. B. bei Tod, Trennung o. ä.) Dies gilt auch, wenn die Abwesenheit nur vorübergehend ist (z. B. Krankenhausaufenthalt, Kuraufenthalt, Besuchsreise u. a.);
- d. eine weitere Person in den Haushalt aufgenommen oder sonst eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft begründet wird;
- e. die Wohnung gewechselt werden soll oder wurde;
- f. ein Antrag auf Zahlung einer anderen Sozialleistung gestellt wird oder früher gestellt worden ist (z. B. Rente aus der Sozialversicherung, Versorgungsrente, Unfallrente, Kriegsschadenrente, Unterhaltshilfe, Krankengeld, Pflegeversicherungsleistungen u. a.);
- g. ein Rechtsbehelf oder ein Rechtsmittel (z. B. Widerspruch, Klage, Berufung) gegen Entscheidungen anderer Sozialleistungsträger (vgl. Buchstabe f) eingelegt wird;
- h. der Leistungsberechtigte einen vermögensrechtlichen oder körperlichen Schaden durch einen Dritten erlitten hat;
- i. der Leistungsberechtigte eine privatrechtliche Forderung gerichtlich geltend macht.

Für Leistungen der **Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel SGB XII** bestehen darüber hinaus folgende Besonderheiten:

- a. Nach § 41 a SGB XII besteht für Empfänger von Leistungen der Grundsicherung ein Anspruch bei Auslandsaufenthalten nur, solange der Auslandsaufenthalt der leistungsberechtigten Person nur vorübergehend ist. Vorübergehend im Sinne des Gesetzes ist ein Auslandsaufenthalt nur, soweit er den Zeitraum von ununterbrochen vier Wochen (28 Tage) nicht überschreitet. Auslandsaufenthalte, die absehbar den Zeitraum von 28 Tagen überschreiten, sind im Rahmen der Mitwirkungspflichten einem Mitarbeiter der Sozialhilfebehörde anzuzeigen. Gleiches gilt, wenn sich ein Auslandsaufenthalt wegen nicht geplanter Umstände wider Erwarten auf mehr als 28 Tage verlängert.
- b. Bei einer Teilnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen in einer Werkstatt für behinderte Menschen oder im Rahmen eines tagesstrukturierenden Angebots sind außerdem Abwesenheitszeiten (z. B. bei Krankheit, Teilnahme an Rehabilitationsmaßnahmen) von 14 Tagen oder mehr sowie eine Veränderung der wöchentlichen Arbeitszeit anzuzeigen.

Die Mitwirkungspflichten obliegen bei geschäftsunfähigen oder in ihrer Geschäftsfähigkeit beschränkten nachfragenden Personen deren gesetzlichen Vertretern.

Wer Sozialhilfeleistungen beantragt oder erhält, soll auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers

- a. zur mündlichen Erörterung des Antrags oder zur Vornahme anderer notwendiger Maßnahmen persönlich bei der Behörde erscheinen (§ 61 SGB I).
- b. sich medizinischen Untersuchungsmaßnahmen unterziehen, soweit dies für die Entscheidung über die Leistung erforderlich ist (§ 62 SGB I).

Mitwirkungspflichten entfallen nur dann, wenn ihre Erfüllung nicht in einem angemessenen Verhältnis zu der in Frage kommenden Sozialleistung steht, wenn sie dem Betroffenen nicht zugemutet werden können oder wenn sich der Leistungsträger die erforderlichen Kenntnisse mit einem geringeren Aufwand beschaffen kann. Darüber hinaus können Angaben, die den Leistungsberechtigten oder ihm nahestehende Personen (§ 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Zivilprozessordnung) der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens aussetzen, verweigert werden (§ 65 SGB I).

Folgen fehlender Mitwirkung, Einschränkung des Hilfeanspruches

Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller oder Leistungsberechtigte in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschwert (§ 66 SGB I).

Kommt derjenige, der eine Sozialleistung wegen Pflegebedürftigkeit, Arbeitsunfähigkeit, wegen Gefährdung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit oder wegen Arbeitslosigkeit beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nicht nach und ist unter Würdigung aller Umstände mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass deshalb die Arbeits-, Erwerbs- oder Vermittlungsfähigkeit beeinträchtigt oder nicht verbessert wird, kann der Leistungsträger die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen.

Wer seine häuslichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse falsch angibt oder die erforderlichen Mitteilungen an die Sozialhilfebehörde unterlässt, gefährdet die rechtmäßige Leistungserbringung. Ist der Tatbestand des Betrugs nach § 263 Strafgesetzbuch erfüllt, muss mit strafrechtlicher Verfolgung gerechnet werden. Zu Unrecht erbrachte Leistungen sind zu erstatten.

Können Leistungsberechtigte durch Annahme zumutbarer Unterstützungsangebote Einkommen erzielen, sind sie hierzu sowie zur Teilnahme an einer erforderlichen Vorbereitung verpflichtet.

Kostenersatz

Zum Ersatz der Kosten der Sozialhilfe ist verpflichtet, wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres für sich oder andere durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten die Voraussetzungen für die Leistungen der Sozialhilfe herbeigeführt hat. Zum Kostenersatz ist auch verpflichtet, wer als leistungsberechtigte Person oder als deren Vertreter die Rechtswidrigkeit des der Leistung zu Grunde liegenden Bewilligungsbescheides kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

Der Erbe der leistungsberechtigten Person oder dessen Ehegatte oder dessen Lebenspartner ist zum Ersatz der Kosten der Sozialhilfe verpflichtet. Die Ersatzpflicht besteht nur für die Kosten der Sozialhilfe, die innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren vor dem Erbfall aufgewendet worden sind. Diese Ersatzpflicht gehört zu den Nachlassverbindlichkeiten; der Erbe haftet aber nur mit dem Wert des Nachlasses. Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII (Grundsicherung) sind nicht vom Erben zu ersetzen.

Antrag auf Leistungen nach dem SGB XII



Antrag auf Übernahme von Bestattungskosten gemäß § 74 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)

Wird von der Behörde ausgefüllt (Datum, Stempel, Unterschrift)

erstmalige Vorsprache am:

Eingang/Rückgabe des Antrages:

1. Verstorbene/r

Name, Vorname/n			
Geburtsdatum	Geburtsort	Sterbedatum	Sterbeort
Letzte Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort)			
Krankenversichert <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, bei		Todesursache (Krankheit, Unfall)	
Hat der/die Verstorbene Leistungen nach dem SGB XII erhalten? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein			
Von welcher Behörde?			

2. Persönliche Angaben des Antragstellers

	Antragsteller/in	Lebens-/Ehepartner/in
Name, Vorname		
Geburtsdatum		
Geburtsort		
Wohnanschrift		
Telefon		
Verwandtschaftliches Verhältnis zur/m Verstorbenen		

3. Wohnung und monatliche Miet- und Mietnebenkosten des Antragstellers

Grundmiete ohne Heizung		
Heizungskosten		Art der Heizung:
Nebenkosten ohne Heizung		Art der Nebenkosten:

4. Kinder und weitere Haushaltsangehörige des Antragstellers

Name, Vorname	Geburtsdatum

5. Einkommen des Antragstellers

	Antragsteller/in	Lebens-/Ehepartner/in
Erwerbseinkommen (Lohn, selbst. Tätigkeit)		
Rente		
ALG I/ALG II		
Erziehungsgeld/Elterngeld		
Kindergeld		
Unterhalt		
Miet- und Pachteinnahmen		
Sonstiges (Bitte näher bezeichnen)		

6. Vermögen des Antragstellers

	Antragsteller/in	Lebens-/Ehepartner/in
Haus-/Wohnungseigentum		
Kraftfahrzeug (Baujahr, Typ)		
Girokonto		
Sparguthaben		
Fondsanteile		
Wertpapiere		
Sonstige Kapitalanlagen (z.B. Bausparvertrag, Lebensversicherung)		

7. Monatliche Belastungen des Antragstellers

	Antragsteller/in	Lebens-/Ehepartner/in
Unterhalt		
Vorsorgeversicherung		
Haftpflichtversicherung		
Schulden/ Kredite		
Sonstige Belastungen (Bitte näher bezeichnen)		

8. Wirtschaftliche Verhältnisse der/des Verstorbenen

Art	Betrag
Bargeldbestand	
Girokontobestand BLZ: Kontonummer:	
Girokontobestand BLZ: Kontonummer:	
Sparguthaben (z.B. Sparbuch, Wertpapiere, Aktien) BLZ: Kontonummer:	
Geschäfts-/Genossenschaftsanteile BLZ: Kontonummer:	
Haus und Grundbesitz	
Sonstige Nachlasswerte (z.B. Schmuck, Gemälde, Münz- / Briefmarkensammlung)	

Besteht eine Lebens-, Sterbegeldversicherung der/des Verstorbenen?

Name und Anschrift der Versicherung			
abgeschlossen am:	Police-Nr.:	Versicherungssumme:	Begünstigter:

Wurde durch Übergabevertrag oder sonstige vertragliche Regelung oder durch Bestattungsvorsorge die Kostentragung der Bestattung bereits geregelt? Ja Nein

9. Mögliche Erben und Angehörige der/des Verstorbenen

Erbe/n/ verwandtschaftliches Verhältnis	Name, Vorname	Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort)

Sind von der/dem Verstorbenen Verfügungen von Todes wegen getroffen worden? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Liegt ein Testament oder ein Vermächtnis vor? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Welche Personen werden im Testament oder Vermächtnis bedacht?
Wo befindet sich das Testament oder das Vermächtnis?
Wurde das Erbe ausgeschlagen? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

10. Durchführung der Bestattung

Bestattungsart: <input type="checkbox"/> Erdbestattung <input type="checkbox"/> Feuerbestattung
Ist eine Grabstelle vorhanden? <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, die Lage der Grabstätte ist
Bestattungsinstitut, das mit der Durchführung der Bestattung beauftragt wurde und wer veranlasst sie:

Werden von Dritten die Kosten der Bestattung ganz oder teilweise getragen? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Stelle, die zu den Kosten beiträgt:	Kostenanteil:
Sind die Rechnungen bereits ganz oder teilweise bezahlt? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja - in folgender Höhe , von	

11. Besondere Gründe des Antrags

Erklärung des/der Antragstellers/in

Ich/Wir beantrage/n die Gewährung der Übernahme von Bestattungskosten nach SGB XII. Ich/Wir versichere/versichern, dass die Angaben in diesem Antrag voll der Wahrheit entsprechen und dass keine Angaben verschwiegen wurden. Es ist mir/uns bekannt, dass ich mich/wir uns durch unwahre oder unvollständige Angaben strafbar mache/n und zu Unrecht bezogene Leistungen zurückzahlen muss/müssen.

Auf meine/unsere Mitwirkungspflicht und die Folge fehlender Mitwirkung (§ 60 ff. Sozialgesetzbuch – SGB I – Allgemeiner Teil) bin ich/ sind wir hingewiesen worden. Eine Folge könnte sein, die Hilfe zu versagen. Fehlende Mitwirkung bedeutet, dass die Aufklärung des Sachverhalts erschwert wird, Unterlagen nicht beigebracht oder nicht genügend Selbsthilfe erkennbar ist.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit und Vollständigkeit aller abgegebenen Erklärungen. Bei falschen Angaben wird Strafanzeige wegen Betrug erstattet.

Ort, Datum

Antragsteller/in

Lebens-/Ehepartner/in

Informationsblatt für den Antragsteller:

1. Der Antrag ist vollständig, mit allen Nachweisen, an das Landratsamt – Fachbereich Soziales zu richten
2. Der/Die Antragssteller ist/sind dazu verpflichtet alle Angehörigen und im Haushalt lebenden Familienmitglieder vollständig anzugeben.
3. Der/Die Antragsteller ist/sind verpflichtet, vollständige Angaben über die Art und die Höhe ihres Einkommens und Vermögens zu machen.
4. Der Antrag kann nur vollständig ausgefüllt mit den dazugehörigen Nachweisen der Antragsteller bearbeitet werden.
5. Der/Die Antragsteller soll/sollen, falls vorhanden, alle Bestattungspflichtigen gemäß Bestattungsgesetz (**Ehegatten, Kinder, Eltern, Geschwister, Enkelkinder, Großeltern und der Partner einer auf Dauer angelegten nicht ehelichen Lebensgemeinschaft**) angeben.
6. Der/Die Bestattungspflichtige/n ist/sind gemäß § 60 SGB I zur Mitwirkung verpflichtet. Gemäß § 66 SGB I kann der Sozialhilfeträger die Leistungen versagen, wenn Sie Ihre Mitwirkungspflicht nicht nachkommen.

Wir weisen Sie darauf hin, dass die Bestattungskosten vom Verpflichteten im Sinne von § 74 XII in der Rangfolge

- Vertraglich Verpflichtete
- Erbe
- Beim Tod der Mutter eines nicht ehelichen Kindes der Vater des Kindes
- Unterhaltspflichtige,
- Bestattungspflichtiger

zu tragen sind. Reicht der vorhandene Nachlass zur Bestreitung der Bestattungskosten aus, ist dieser vorrangig einzusetzen.

Im Rahmen des SGB XII können nur die erforderlichen Kosten berücksichtigt werden. Dies sind die Kosten für ein Begräbnis oder für eine Feuerbestattung ortsüblich **einfacher, aber würdiger Art**.

Für die Antragstellung sind folgende Unterlagen erforderlich:

Verstorbener:

1. Sterbeurkunde
2. Nachweise über Einkommen des Verstorbenen (z.B. Rentenbescheid, Einkommensnachweise, ALG II-Bescheid etc.)
3. Kopien von Kontoauszügen der Girokonten der letzten 3 Monate
4. Kopien der Sparbücher
5. Nachweise über Versicherungen (Lebensversicherung, Sterbegeldversicherung, Unfallversicherung, etc.)
6. Sonstige Vermögenswerte (Fonds, Aktien, Wertpapiere etc.)
7. Grundbuchauszug bei Grundstücken und Immobilien
8. Verkaufseinnahmen aus Wohnungsauflösung
9. Zuwendungen Dritter für die Bestattung
10. Aufstellung und Bewertung des Nachlasses
11. Rechnungen über Bestattungskosten

Antragsteller/Partner:

1. Kopie des Erbscheins, sofern vorhanden
2. Nachweise über die Art und die Höhe des Einkommens der letzten 12 Monate
3. Vermögensnachweise (Girokontoauszüge der letzten 6 Monate, Sparbücher, Bausparverträge, Rückkaufswerte von Lebensversicherungen)
4. Mietvertrag, Nachweise über Haus-/Mietnebenkosten
5. Versicherungsnachweise

Die Veranlassung einer Bestattung ist eine privatrechtliche Angelegenheit und muss durch den Verpflichteten ausgelöst werden.

Der antragsberechtigte Verpflichtete muss seinen Anspruch auf Übernahme der Bestattungskosten bei dem zuständigen Träger der Sozialhilfe in angemessener Frist geltend machen.

Zuständig ist gemäß § 98 Abs. 3 SGB XII der Sozialhilfeträger, der bis zum Tod der leistungsberechtigten Person Sozialhilfe leistete, in den anderen Fällen der Sozialhilfeträger, in dessen Bereich der Sterbeort liegt.

2014-11-10